

Entwurf

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

gegen Empfangsbekanntnis:

Firma
Südzucker AG
Werk Offstein
Wormser Str. 11
67283 Obrigheim

**Abteilung Bauen und Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde**

Sachbearbeiter: Herr Kaul

Telefon: (06322) 961-5200
Telefax: (06322) 961-85200
E-Mail: volker.kaul@
kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 139-13/5/VK
Datum: 23.06.2015

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Vierten und Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. und 9. BImSchV);

Antrag vom 30.11.2012 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch die Erweiterung der Teichanlage (Neubau von zwei Sedimentationsteichen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt als sachlich und örtlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde folgenden

B E S C H E I D:

I. Der Firma Südzucker AG, Wormser Straße 11, 67283 Obrigheim, wird auf Antrag gemäß der §§ 6, 16 BImSchG i.V. mit §§ 1, 2 und Nr. 7.24.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

G e n e h m i g u n g

erteilt für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker des Werkes Offstein durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Sedimentationsteichen, in den Antrags- und Planunterlagen bezeichnet als „Sedimentationsteich 4“ (Sed 4) und „Sedimentationsteich 6“ (Sed 6), im Außenbereich der Gemarkung Bockenheim als Erweiterung der bereits bestehenden Abwasseranlage (Nebenanlage) des Werkes Offstein.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für das Verfahren werden Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED] € erhoben wie folgt:

a) Genehmigungsgebühr [REDACTED] €

gemäß Ziffern 4.1.1.1, 4.1.1.3 Besonderes Gebührenverzeichnis
(Errichtungskosten lt. Antrag 2.500.000 €; 1 Tag Erörterungstermin)

- b) Gebühr Zulassung vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG ██████ €
für Bescheid vom 23.12.2013, Az.: 139-13/5/VK
gemäß Ziffer 4.1.2 Besonderes Gebührenverzeichnis (10 v.H.)
- c) Gebühr Zulassung vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG ██████ €
für Bescheid vom 06.06.2014, Az.: 139-13/5/VK
gemäß Ziffer 4.1.2 Besonderes Gebührenverzeichnis (30 v.H.)
- d) Auslagen (Gebühren der beteiligten Fachbehörden) ██████ €
- e) Auslagen (Portokosten) ██████ €
- f) Auslagen (Öffentliche Bekanntmachungen) ██████ €

Abzüglich der am 20.06.2014 bereits geleisteten Zahlung von ██████ € verbleibt eine noch offene Gebührenforderung in Höhe von ██████ €.

Der Betrag von ██████ € ist sofort fällig und zu überweisen wie folgt:

Empfänger: **Kreiskasse Bad Dürkheim**

IBAN: **DE69 5465 1240 0000 0001 41**

Bank: **Sparkasse Rhein-Hardt (BIC: MALADE51DKH)**

Verwendungszweck: **56101.43100000/1**

- III. Die unter Ziffer I. erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) folgende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
1. Genehmigung gemäß § 54 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) für die Änderung der bestehenden Abwasseranlage der Südzucker AG im Werk Offstein durch die Errichtung von zwei weiteren Sedimentationsteichen (Sed 4 und Sed 6), insbesondere der dafür erforderlichen Dämme, die Installation von Pumpen zur Entnahme des Transportwassers aus den beiden neuen Teichen zur Weiterleitung an die bestehende Abwasseranlage sowie für den dadurch geänderten Betrieb der Abwasseranlage
 2. Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BNatSchG für die Beseitigung des als Biotop gesetzlich geschützten Weidensumpfwaldes „Weidengehölz an den Offsteiner Klärteichen“ mit einem angrenzenden Hybridpappel-Bestand (sog. „Pap-pelwäldchen“).
- IV. Der Genehmigung liegen die in der Anlage 1 aufgeführten, zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim versehenen Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind.
- V. Die beiden Sedimentationsteiche sind entsprechend den unter Ziffer IV. genannten Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben. Darüber hinaus sind, ebenso wie für den Betrieb der durch den Neubau der beiden Sedimentationsteiche geänderten Abwasseranlage, die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Allgemeines und Denkmalschutz

- 1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt und der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Probebetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 1.2 Für die Erschließung der Teichanlage ist am Böschungsfuß der Außendämme ein Unterhaltungsweg mit 3,0 m Außenbreite vorgesehen. In dem spitzwinklig angelegten Nordwesteck dieser Wegeführung am Tanzwiesengraben ist der Kurvenradius des Unterhaltungsweges so zu bemessen, dass das Befahren durch Gespanne und Langfahrzeuge möglich ist.
- 1.3 Soweit eine Mitbenutzung von Wirtschaftswegen als Baustraßen erforderlich sein sollte, ist eine Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (z.B. Videofahrt).
- 1.4 Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs sind soweit als möglich zu vermeiden. Baubedingte Schäden sind vom Maßnahmeträger zu beheben.
- 1.5 Projektbedingt entstehende Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen und sich daraus ergebende Ertragsausfälle, Ertragsminderungen, Rekultivierungsaufwendungen etc. sind vom Maßnahmeträger zu entschädigen. Ggfs. ist ein Gutachten eines öffentlich-bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Dies gilt auch für in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Nebenbauflächen, z.B. Stell- und Lagerflächen, Bauwasserhaltungen etc., für welche nach Abschluss der Bauarbeiten eine fachgerechte Rekultivierung durchzuführen ist.
- 1.6 Die Genehmigungsinhaberin hat den Beginn der Erd- und Bauarbeiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer (Tel.: 06232/675740, E-Mail: speyer@gdke.rlp.de) rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 1.7 Etwaige zu Tage kommende archäologische Funde sind gemäß §§ 16-18 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Speyer (Adresse und Kontaktdaten s. Ziff. 1.6) - anzuzeigen. Die Anzeige eines Fundes kann auch bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Denkmalbehörde oder bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 1.8 Die ausführenden Baufirmen sind von der Genehmigungsinhaberin eindringlich auf die Bestimmungen des DSchG hinzuweisen.

2. Wasser- und Baurecht:

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasserbehörde (Referat 31), Fried-

rich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beendigung der Baumaßnahme.

Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter, bei dessen Auswahl strenge Maßstäbe anzulegen sind, namhaft zu machen. Ein Wechsel in der Bauleitung ist unverzüglich anzuzeigen.

- 2.2 Mit Vorlage der Baubeendigungsanzeige ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Ausführung der Maßnahme gemäß den genehmigten Unterlagen sowie den Nebenbestimmungen erfolgt ist.
- 2.3 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten. Die Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
- 2.4 Für die in den Antrags- und Planunterlagen vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger; ein Bericht über die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen; eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO ist vorzulegen.
- 2.5 Die geprüften statischen Berechnungen und die geprüften Konstruktionszeichnungen müssen vor Baubeginn vorliegen und sind unbedingt zu beachten. Eventuelle Forderungen aus den Prüfberichten des Prüfsachverständigen sind besonders zu beachten.
- 2.6 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist aufzunehmen und einvernehmlich mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasserbehörde (Referat 31), abzustimmen. Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.
- 2.7 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 2.8 Die Anlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Maßnahmen zur Wartung der Anlage und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.

Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
- 2.9 Die Bauwerke und Rohrleitungen der Abwasseranlage müssen zur Vermeidung von Abwasserversickerung und Grundwassereintritt dicht sein.

- 2.10 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasserbehörde (Referat 31), sowie der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 2.11 Das Bodensediment aus der Abwasserbehandlung, das zur Errichtung der Dämme verwendet werden soll, muss vor dem Einbau durch eine anerkannte Fachstelle (bodenkundlicher Sachverständiger) auf seine Eignung überprüft werden. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, vorzulegen.
- 2.12 Die im Genehmigungsbescheid vom 25.04.1983 (Az.: 546-22) für die Erweiterung der Abwasseranlagen sowie des Genehmigungsbescheides vom 20.03.1987 (Az.: 546-22) der ehemaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als auch der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 30.09.2003 (Az.: 139-13/5/Hm-h) für die Änderung der Abwasseranlagen festgesetzten Auflagen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder gegenstandslos werden.
- 2.13 Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung, ansonsten genügt die Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- Die Errichtung der beiden Sedimentationsteiche in Bauabschnitten - Errichtung in Kassettenbauweise, d.h. niedrigere Dammhöhe und etwaige spätere Aufstockung auf die maximal zulässige Dammhöhe - oder der Einbau von Zwischendämmen innerhalb der genehmigten Grundrisse ist zulässig. In diesen Fällen ist die Einhaltung der baurechtlichen und technischen Vorgaben im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen.
- 2.14 Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Nr. 1, 18 - 22 LBauO, § 60 WHG).
- 2.15 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 2.16 Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der beim Bauen beschäftigten Personen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten (Baustellenverordnung).
- 2.17 Werden während der Bauarbeiten Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen bzw. Bodenveränderungen angetroffen, so ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, als zuständige Obere Bodenschutzbehörde zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hinweise:

- Die Genehmigung nach § 54 Abs. 1 LWG erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und nicht innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 54 Abs. 4 LWG).
- Die Genehmigung nach § 54 Abs. 1 LWG gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen. Neben der Genehmigung nach § 54 Abs. 1 LWG ist eine Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht der Bauaufsicht unterliegt (§ 84 Nr. 2 LBauO).

Bei wasserrechtlichen Entscheidungen ist, soweit die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, auch zu prüfen, ob das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht (§ 117 LWG).

3. Abfall- und Bodenschutzrecht:

- 3.1 Die Neueinrichtung von Grundwassermessstellen anstelle derer, die im Baufeld der neuen Teiche liegen und ordnungsgemäß zurückgebaut werden müssen, ist vor Beginn der Bauarbeiten mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasser- und Abfallbehörde (Referat 31), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt einvernehmlich zu regeln.
- 3.2 Für die beiden neu zu errichtenden Sedimentationsteiche 4 und 6 ist in Abstimmung mit der Oberen Abfallbehörde und unter Beachtung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 62 KrWG ein Betriebsplan aufzustellen.

Im Betriebsplan ist für die Rübenerde eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung anzustreben. Die externen Bodenverwertungswege sind konzeptionell darzustellen. Dabei sind von der Genehmigungsinhaberin insbesondere die technischen und tatsächlichen Möglichkeiten zu prüfen und darzustellen, die aus den Sedimentationsteichen 4 und 6 wiederkehrend zu entnehmende Rübenerde unter Berücksichtigung (natur- und/oder bodenschutz-)rechtlicher Vorgaben und Genehmigungserfordernisse auf landwirtschaftlichen Flächen in einem Umkreis um den Standort Offstein aufzubringen, der einerseits für die Genehmigungsinhaberin betriebswirtschaftlich noch zumutbar und andererseits unter Berücksichtigung transportbedingter Umweltbelastungen noch verhältnismäßig ist.

- 3.3 Der Betriebsplan ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides in schriftlicher Form in 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Der Betriebsplan erhält Gültigkeit mit der Erteilung der schriftlichen Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
- 3.4 Falls das Vorhaben in Bauabschnitten ausgeführt wird (siehe Ziffer 2.13), gilt:

Der erste Bauabschnitt der neuen Sedimentationsteiche ist auf eine Dammhöhe von ca. 6 Meter auszuführen. Für diesen Bauzustand ist vor Baubeginn eine separate Statik nachzuweisen.

Nach Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes ist die stoffliche Verwertung der in den neuen Sedimentationsteichen befindlichen Rübenerde gemäß Betriebsplan

anzustreben. Sollte die stoffliche Verwertung in dem benötigten Umfang nicht möglich sein, kann der zweite Bauabschnitt, d.h. die Erhöhung der Dämme auf die maximal zulässige Höhe, durchgeführt werden. Für diesen Bauzustand ist wiederum vorab eine separate Statik nachzuweisen.

Hinweis: Bei der Anlage zur Herstellung von Zucker der Südzucker AG im Werk Offstein handelt es sich gemäß § 3, Nr. 7.24.1 des Anhanges I der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für solche Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG bei Stellung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages bzw. Antrages auf Änderungsgenehmigung ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe (Begriffsbestimmungen siehe § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG) möglich ist. Die inhaltlichen Anforderungen an den AZB ergeben sich aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV.

Für Anlagen, die sich vor dem 02.05.2013 in Betrieb befanden und bereits von der sog. „IVU-Richtlinie“ (Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) erfasst wurden, gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines AZB für den ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

4. Naturschutzrecht:

- 4.1 Die unter Ziffer III. Nr. 2. dieses Bescheides erteilte Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BNatSchG für die Beseitigung des als Biotop gesetzlich geschützten Weidensumpfwaldes „Weidengehölz an den Offsteiner Klärteichen“ mit einem angrenzenden Hybridpappel-Bestand (sog. „Pappelwäldchen“) erfolgt unter der Bedingung, dass die Flächen des geschützten Weidensumpfwaldes und des angrenzenden Pappelwäldchens mit dem **Faktor 1:3** ausgeglichen werden.

Für die Kompensation sind möglichst nährstoffarme, grundwassernahe Standorte zu schaffen, auf denen die verschiedenen Sukzessionsstadien zu etablieren und dauerhaft zu unterhalten sind. Neben einer initialen Anpflanzung von Grauweidengebüsch sind für den Ersatz der Hybridpappelbestände Schwarzpappel (*Populus nigra*) in großer Pflanzqualität zu pflanzen.

Begründung: Die Einbeziehung des Pappelwäldchens beruht auf der Tatsache, dass die beiden Biotope stark miteinander verflochten sind.

- 4.2 Das Vorhaben darf nur entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen erfolgen. Insbesondere der mit dem Sichtvermerk der Unteren Naturschutzbehörde versehene Landschaftspflegerische Begleitplan vom 24.03.2014 (LBP) ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen strikt einzuhalten.
- 4.3 Nach Entnahme des für die Dammschüttung der beiden neu anzulegenden Sedimentationsteiche 4 und 6 notwendigen Materials aus dem bestehenden Sedimentationsteich 7 ist dieser unter Beachtung des Bewirtschaftungsplanes für das EU-Vogelschutzgebiet wieder in die Teichwirtschaft zu integrieren.

- 4.4 Beim Betrieb der innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gelegenen Sedimentationsteiche 3, 5, 7, 8a und 8b sind die Forderungen des Bewirtschaftungsplanes für das EU-Vogelschutzgebiet einzuhalten. Eine Materialentnahme aus diesen Sedimentationsteichen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere der Vogelwelt führen kann, ist nur dann zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des EU-Vogelschutzgebietes dient und die Untere Naturschutzbehörde vorab zugestimmt hat.
- 4.5 Nach ihrer Verfüllung sind die Sedimentationsteiche 3, 5, und 7 - soweit unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse des Gesamtbetriebsablaufes der Abwasseranlage möglich - mit einer Mindestwassermenge zu beschicken, um den Forderungen des Bewirtschaftungsplanes für das EU-Vogelschutzgebiet gerecht zu werden.
- 4.6 Mit Bescheid der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 03.07.1996 (Az.: 139-13/7/Hm) wurde die Herstellung der Sedimentationsteiche 8a und 8b immissionschutzrechtlich genehmigt. Entsprechend den Aussagen des hierzu erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplanes (1994) ist als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme u.a. vorgesehen, die Teichflächen nach deren Verfüllung durch Aufforstungen und Zulassung der Sukzession für Naturschutzzwecke neu zu gestalten. Diese Form der Neugestaltung ist aus heutiger Sicht, insbesondere im Hinblick auf die anzustrebenden Prioritäten im EU-Vogelschutzgebiet, nicht mehr sinnvoll.

In Abänderung des o.g. Bescheides wird daher festgelegt, dass die Sedimentationsteiche 8a und 8b analog zu den anderen Sedimentationsteichen unter Beachtung der Forderungen des Bewirtschaftungsplanes für das EU-Vogelschutzgebiet betrieben werden, sofern dies mit dem Betrieb der Zuckerfabrik zu vereinbaren ist.

Sollte diese Art der Folgenutzung aus betriebstechnischen Gründen nicht verwirklicht werden können, so ist unverzüglich nach der Verfüllung der Teiche 8a und 8b im Rahmen einer mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde abzustimmenden Planung eine mit dem Bewirtschaftungsplan für das EU-Vogelschutzgebiet im Einklang stehende gleichwertige Folgenutzung zur Genehmigung vorzulegen.

- 4.7 Sollte auf der Grundlage des von der Genehmigungsinhaberin zu erstellenden Betriebsplanes (s. Ziffern 3.2 und 3.3) keine andere Betriebsweise bzw. Verwendung der Sedimentationsteiche 4 und 6 festgelegt oder eine andere, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Rekultivierung vereinbart werden, sind diese jeweils nach der ersten vollständigen Verfüllung der im zweiten Bauabschnitt (im Sinne Nr. 3.4 dieses Bescheides) errichteten Volumina auch für Naturschutzzwecke zu verwenden.

Die Vorgaben in Auflage 4.5 gelten entsprechend.

- 4.8 Die drei Oxidationsteiche, die ebenfalls Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes sind, sind unter Beachtung des Bewirtschaftungsplans für das EU-Vogelschutzgebiet zu betreiben.
- 4.9 Der Bereich (ca. 1.300 m²) zwischen den in Maßnahme M 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebenen Steilwänden ist von betrieblichen und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. jährliches Mähen/Mulchen außerhalb der Brut- und Rastzeiten) ist ein Aufkommen

von die Wände in ihrer Funktion für höhlenbrütende Vögel (Uferschwalbe, Bienenfresser etc.) beeinträchtigenden Pflanzen (z.B. Gehölze) zu unterbinden.

- 4.10 Bei Anlage der Flächen M 1b und M 7 ist auf eine künftige Befahrbarkeit nicht Gehölz bestandener Flächen und Senken mit landwirtschaftlichen Maschinen zu achten.

Auf den Maßnahmenflächen 1b und M7 sind die Flächen zwischen den je 1.200 m² geplanten Weidengruppen nach Abschieben und Abtransport des Oberbodens zunächst durch jährliche Mahd nach dem 15. Juli offen zu halten.

In Art und Umfang alternative Pflegemaßnahmen werden ggf. im Rahmen der in 3-jährigem Rhythmus durchzuführenden Begehungen durch die Genehmigungsinhaberin und die Untere Naturschutzbehörde festgelegt, wenn dies der ökologischen Optimierung der Kompensationsflächen dient.

- 4.11 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen.

- 4.12 Eine Umweltbaubegleitung aller Maßnahmen ist durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Genehmigungsbehörde vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Eine intensive Einbindung der Umweltbaubegleitung in die Arbeitsabläufe ist sicherzustellen.

- 4.13 Bei Umsetzung der Maßnahmen M 1a und b, M 2 und M 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage Amphibienteich und Herstellung und Gestaltung der Maßnahmen auf den Grundstücken Plan-Nrn. 1897/1 und 1897/2) ist eine Abstimmung der Detailausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde während der Umsetzung der Maßnahme in besonderem Maße sicherzustellen.

- 4.14 Alle Maßnahmen und Flächengestaltungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von Gehölzen sind schnellstmöglich gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen. Während der Anwuchsphase sind die Pflanzflächen fachgerecht zu pflegen. Danach sind die Gehölze der natürlichen Entwicklung zu überlassen, soweit dies nicht mit rechtlichen Regelungen (z.B. § 910 BGB) im Widerspruch steht. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen (Pflanzabstände) sind zu beachten.

- 4.15 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist auf allen naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen nicht zulässig.

- 4.16 Alle Arbeiten müssen so erfolgen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im Gebiet naturschutzrechtlich geschützten Tierarten ausgeschlossen werden kann.

- 4.17 Bezüglich Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind die Vorschriften der DIN 18 915 zu beachten.

VI. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

VII. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Maßnahme begonnen oder die beiden

Sedimentationsteiche 4 und 6 nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

H I N W E I S E :

- Die Verletzung einer vollziehbaren Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 BImSchG).
- Es können nachträglich weitere Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten getroffen werden, insbesondere wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinflüssen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt wird. Eine Nichtbefolgung von nachträglichen Anordnungen stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.
- In den Fällen, in denen der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagen oder ggf. die Genehmigung widerrufen.
- Die Genehmigung für eine Anlage erlischt kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Genehmigungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- Nach § 5 Abs. 1 BImSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen diese so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem
 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- Auf die im Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S 666) in der derzeit gültigen Fassung resultierenden Verpflichtungen wird ausdrücklich hingewiesen.

B E G R Ü N D U N G :

Die Firma Südzucker AG hat am 11.12.2012 den Antrag vom 30.11.2012 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker im Werk Offstein durch die Erweiterung der Teichanlage (Neubau von zwei Sedimentationsteichen für die Abwasseranlage) im Außenbereich der Gemarkung Bockenheim in 30-facher Ausfertigung eingereicht.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt ergänzt am 27.05.2014 durch die Vorlage des modifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplans des Büros Baader-Konzept vom 24.03.2014.

Zeitgleich mit der Änderungsgenehmigung wurde für die Schüttung einer Zufahrtsrampe im Anschluss an das bestehende Wegenetz am nördlichen Rand zwischen Sedimentationsteich 2 und Sedimentationsteich 5, die Rodung von Gehölzen im Zufahrtsbereich der zu schüttenden Zufahrtsrampe, den Abtrag von Oberboden im Bereich der neuen Dämme, für die Lagerung des abgetragenen Oberbodens, die Entnahme nachzutrocknender Rübenerde aus dem Sedimentationsteich 7, die Zwischenlagerung von Rübenerde zur Nachtrocknung vor dem Einbau und die Versetzung der Grundwassermessstelle 4 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt.

Die beantragte Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker besteht in der Erweiterung der Teichanlage durch den Neubau von zwei Sedimentationsteichen für die Abwasseranlage, die in den Planunterlagen als Sedimentationsteiche 4 und 6 dargestellt sind. Durch den Neubau der beiden Sedimentationsteiche soll auf einer Fläche von ca. 12 Hektar die Kapazität der Abwasseranlage um bis zu ca. [REDACTED] erweitert werden. Betroffen sind ausschließlich Flächen in der Gemarkung Bockenheim, die alle im Eigentum der Antragstellerin stehen. Die Teichanlage ist als Abwasseranlage Nebenanlage der Zuckerfabrik. Die Produktion der Fabrik wird durch die Erweiterung der Abwasseranlage nicht erhöht.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker bedarf gemäß Nr. 7.24.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim ist zuständige Genehmigungsbehörde (§ 1 Abs. 1 i.V. mit Nr. 1.1.1 Ziff. 4. der Anlage ImSchZuVO).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des BImSchG-Verfahrens wurde nicht durchgeführt, da nicht erforderlich.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungs-genehmigung für eine Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 zum UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden - was hier nicht gegeben ist, da die Hauptanlage weder geändert noch erweitert wird - oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter - Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - haben kann.

Der Neubau der beiden Sedimentationsteiche unterliegt wiederum selbst keiner eigenen UVP-Pflicht; weder liegt eine Gewässerausbaumaßnahme vor noch fällt die Erweiterung der Abwasseranlage unter Nr. 13.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Änderung der Hauptanlage (Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben) erfolgt durch die Erweiterung der Abwasseranlage (Neubau von zwei zusätzlichen Sedimentationsteichen) als Nebenanlage. Somit ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob die Errichtung der beiden Sedimentationsteiche 4 und 6 für sich genommen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Dies ist zu verneinen. Nach dem Dafürhalten der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Das Vorhaben hat offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter. Verloren gehende Lebensräume oder Habitate von Tieren und Pflanzen werden durch die festgesetzten Ersatzmaßnahmen kompensiert. Das Schutzgut „Boden“ sowie seine Funktionen im bodenschutzrechtlichen Sinne (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 BBodSchG) bleiben im Wesentlichen erhalten. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird - wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt - durch verschiedene Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Mit Schreiben vom 24.01.2013 wurden der Antragstellerin der Antragseingang und - soweit zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen - die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt.

Das Vorhaben wurde am 07.02.2013 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim (Nr. 06, Jahrgang 2013), im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land (Ausgabe 6/2013) und in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ in den Lokalausgaben „Unterhaardter Rundschau“ und „Frankenthaler Zeitung“ sowie am 08.02.2013 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Monsheim (Ausgabe Nr. 6/2013) öffentlich bekannt gemacht.

Die vollständigen Antrags- und Planunterlagen haben in der Zeit vom 13.02.2013 bis 13.03.2013 bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim und den Verbandsgemeindeverwaltungen Grünstadt-Land und Monsheim während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist vom 13.02.2013 bis 27.03.2013 sind zwei Einwendungen eingegangen, die im öffentlichen Erörterungstermin am 22.05.2013 im Veranstaltungshaus „Rosengarten“ in Obrigheim mit der Antragstellerin und den Naturschutzbehörden behandelt wurden. Auf Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins wurde in der öffentlichen Bekanntmachung vom 07./08.02.2013 hingewiesen.

Die Einwendungen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 24.02.2013, im Erörterungstermin vertreten durch Herrn Dr. Schlapkohl, und der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR), die im Erörterungstermin nicht vertreten war, vom 28.02.2013 konnten ausgeräumt werden. Die Einwendungen hatten ausschließlich natur- und artenschutzrechtliche Aspekte zum Inhalt. Die Antragstellerin hatte nach intensiven Gesprächen mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auch im Sinne der beiden Einwendungen nachgebessert und im Erörterungstermin vorgestellt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nicht eingegangen.

Gemäß § 6 BImSchG ist die nach § 4 Abs. 1 BImSchG erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

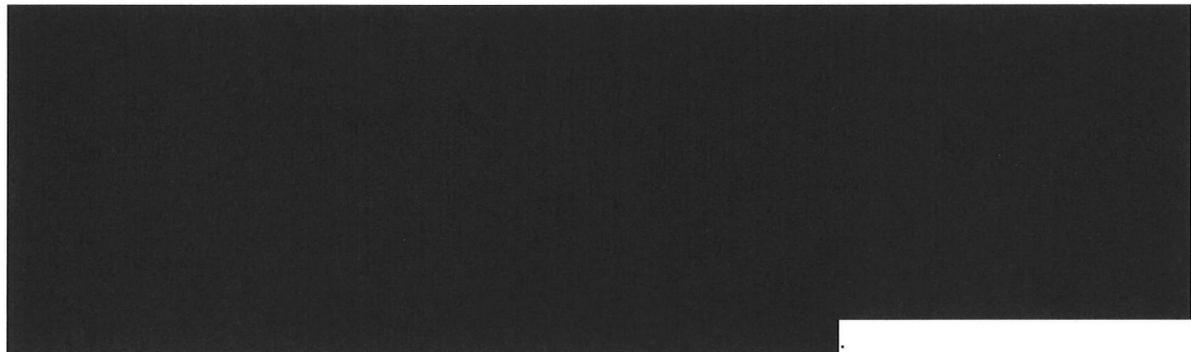
Die Genehmigungsbehörde hat die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, äußerten keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens, sofern die von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und von der Antragstellerin beachtet werden. Im Einzelnen wurden folgende Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Ortsgemeinde Bockenheim;
- Ortsgemeinde Obrigheim;
- Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land;
- Zweckverband für die Gewässerunterhaltung im Eisbachgebiet;
- Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim;
- Kreisverwaltung Alzey-Worms;
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Neustadt:
 - Obere Naturschutzbehörde;
 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht;
 - Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz;
 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz;
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 - Gesundheitsamt;
 - Veterinärabteilung;
 - Untere Bauaufsichtsbehörde;
 - Untere Landesplanungsbehörde;
 - Untere Naturschutzbehörde;
- sowie die zehn in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR)
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG)
- Landesjagdverband (LJV)
- Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine
- Naturfreunde Landesverband RLP, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
- Naturschutzbund (NABU)
- POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)

Das Vorhaben ist im Außenbereich bauplanungsrechtlich als teilprivilegiertes Vorhaben zulässig (§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB). Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land weist die Erweiterungsfläche als „Flächen für Ver- und Entsorgung in Planung“ aus. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 zu dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.



Eine Änderung der Wasserwirtschaft ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Eine Kapazitätserhöhung der Zuckerfabrik (Rübenverarbeitung) findet nicht statt. Demnach hat der vorliegende Genehmigungsantrag keine Auswirkungen auf die Einleiterlaubnis der Firma Südzucker für die Einleitung von Abwasser in den Eisbach.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung und nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LKrWG die Erfüllung der kreislaufwirtschaftlichen Verpflichtungen der Überwachung der zuständigen Behörde. Zuständig sind in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als Obere Abfallbehörden.

Der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung folgt aus § 6 Abs. 1 KrWG, der Nachhaltigkeitsvorrang aus § 6 Abs. 2 KrWG. Die Verwertungspflicht der Abfallerzeuger folgt aus § 7 Abs. 2 KrWG, die Grenze der Verhältnismäßigkeit aus § 7 Abs. 4 KrWG. Rangfolge und Hochwertigkeit der Maßnahmen sind in § 8 KrWG geregelt.

Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG hat die Firma Südzucker AG nach § 58 Abs. 2 KrWG der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Vorschriften und Anordnungen, die der Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen, beim Betrieb beachtet werden. Mit der Vorlage eines Betriebsplanes für die beiden neuen Sedimentationsteiche 4 und 6 hat die Firma Südzucker AG Gelegenheit, die Erfüllung der Verwertungspflichten im Zusammenhang darzustellen und der Behörde nachzuweisen. Zugleich wird damit für beide Seiten die Überwachung der geordneten Abfallentsorgung erleichtert.

Die Forderung der Aufstellung eines Betriebsplanes beschränkt sich auf die beiden neuen Sedimentationsteiche 4 und 6, die größtenteils außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegen, da hier abfallrechtliche Belange im Vordergrund stehen.

Im Gegensatz dazu hat der Natur- und Artenschutz für die im EU-Vogelschutzgebiet gelegenen Sedimentationsteichen 2, 3, 5, 7, 8a und 8b Priorität. Die „alten“ Sedimentationsteiche werden weiterhin als Bestandteil der Abwasseranlage (Hydrolyse, Vorversäuerung) im Rahmen der Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes für das EU-Vogelschutzgebiet betrieben. Sedimentationsteich 2 wird im Zuge einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme in einen Amphibienteich umgestaltet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine zumutbaren technischen oder standörtlichen Alternativen für die Lage der beiden neuen Teiche. Eine Aussparung der Flächen des geschützten Weidensumpfwaldes und des angrenzenden Pappelwäldchens beim Neubau der beiden Teiche würde zudem für die Qualität der Biotope erheblichen Beeinträchtigungen mit sich bringen und wird daher als nicht zielführend im Sinne des Naturschutzes angesehen. Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt. Die Biotope können nicht ausgeglichen werden. Es ist daher ein Ersatz mit dem Faktor 1:3 zu leisten. Zudem haben die Teiche ein Potenzial für eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes.

Mit Bescheid vom 23.12.2013 wurde auf Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BlmSchG zugelassen für die im Vorfeld der Errichtung der beiden geplanten neuen Sedimentationsteiche 4 und 6 erforderlichen Rodungsarbeiten der Außendämme der bestehenden Teichanlage zur Erweiterungsfläche hin und des als Biotop gesetzlich geschützten Weidensumpfwaldes „Weidengehölz an den Offsteiner Klärteichen“ mit einem angrenzenden Hybridpappel-Bestandes (sog. Pappelwäldchen“).

Der vorzeitige Beginn in dem genehmigten Umfang konnte zugelassen werden, da der eigentliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif war, jedoch mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden konnte und die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn hatte, da die Rodungsarbeiten vor dem 01.03.2014, dem Beginn der gesetzlichen Vogelschutzzeit, abzuschließen waren. Der geforderte Ausgleich von 1:3 wurde nachgewiesen. Die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG wurde erteilt.

Durch die Rodung wurden das Biotop und das angrenzende Pappelwäldchen irreversibel zerstört. Um sicherzustellen, dass die geforderten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auf jeden Fall durchgeführt werden, wurde von der Antragstellerin eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 Euro hinterlegt.

Mit Bescheid vom 06.06.2014 wurde auf Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BlmSchG zugelassen für die im Vorfeld der Errichtung der beiden geplanten neuen Sedimentationsteiche 4 und 6 erforderliche und in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen: Schüttung der Zufahrtsrampe im Anschluss an das bestehende Wegenetz am nördlichen Rand zwischen den Teichen 2 und 5, Abtrag des Oberbodens im Bereich der neuen Dämme, Lagerung des abgetragenen Oberbodens, Entnahme von Rübenerde aus Sedimentationsteich 7, Zwischenlagerung der aus Teich 7 entnommenen Rübenerde zur Nachtrocknung vor dem Einbau und Versetzung der Grundwassermessstelle Nr. 4.

Der vorzeitige Beginn in dem genehmigten Umfang konnte zugelassen werden, da der eigentliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zum damaligen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif war, jedoch mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden konnte und die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn hatte. Die geforderte Sicherheitsleistung von 30.000 € wurde in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt.

In der Begründung der Antragstellerin für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sowie für die Wahl des Sedimentationsverfahrens (anstelle des deutlich flächenschonenderen Kassettenverfahrens) bezog sich die Antragstellerin vor allem auf Naturschutzbelange, insbesondere auf die hohe Bedeutung der bestehenden und neu geplanten Teiche für den Naturschutz (EU-Vogelschutzgebiet). Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass das Kassettenverfahren am Standort Offstein das EU-Vogelschutzgebiet in seinem Bestand gefährden würde. Die Absetzbecken unterliegen dabei einer zyklischen Behandlung und Bearbeitung, die dem Vogelschutz abträglich wäre. Die Wasser- und Schlickflächen der Sedimentationsteiche in der gekanteten Form, die den Vögeln als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate dienen, würden größtenteils wegfallen. Daher ist der höhere Flächenverbrauch für die Fortführung des Sedimentationsverfahrens am Standort Offstein im Vergleich zum Kassettenverfahren akzeptabel.

Für den Sedimentationsteich 7, der für den Bau der Dämme der beantragten Sedimentationsteiche 4 und 6 geleert und danach wieder als Sedimentationsteich genutzt werden soll, hat die Bewirtschaftung entsprechend den Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes für das EU-Vogelschutzgebiet zu erfolgen.

Entgegen den Aussagen in Nr. 2 der „Ergänzenden Erläuterungen zu den vorgelegten umwelt- und naturschutzfachlichen Beiträgen...“ vom 30.04.2013 ist die vorgesehene Räumung des Sedimentationsteiches 7 spätestens seit Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Sedimentationsteiche 8a und 8b nicht von vorherigen Genehmigungen abgedeckt. Der Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 03.07.1996 (Az.: 139-13/7/Hm) für die inzwischen nahezu verfüllten Sedimentationsteiche 8a und 8b sieht im hierzu aufgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan für das Jahr 2003 die Anlage einer 2,24 ha großen Fläche auf dem bereits seit längerem verfüllten Sedimentationsteich 7 als naturschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahme für die mit dem Bau der Sedimentationsteiche 8a und 8b verbundenen Eingriffe vor.

Aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergibt sich zwingend, dass Kompensationserfordernisse hinreichend zeitnah nach oder während des Eingriffs umgesetzt werden müssen. Da der Eingriff bereits vor nunmehr über 15 Jahren erfolgte, kann die bisherige Unterlassung (bzw. Zerstörung der Kompensationsmaßnahme im Jahr 2012 durch Abtrag der Oberfläche und Sedimententnahme zur Deponieabdeckung) keinesfalls zur Berechtigung der erneuten Inanspruchnahme der für die Kompensation vorgesehenen Fläche führen. Durch die nun vorgesehene Verlegung der Kompensation für die Errichtung der Teiche 8a und 8b auf externe Flächen wird die durch die erneute Leerung und Wiederverwendung des Sedimentationsteiches 7 entstehende Eingriffswirkung nicht abgegolten. Die Verwendung der abgelagerten Rübenerde des Sedimentationsteiches 7 für die Errichtung der neuen Dämme musste daher unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange (Vogelschutz, Eingriffsregelung) in diesem Bescheid mit entsprechender Folgenutzung des Sedimentationsteiches 7 geregelt werden (siehe Ziff. V. 4.3 bis 4.5)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der Bau der beantragten Teiche 4 und 6 auf bisherigem hochwertigem Ackerland den naturschutzrechtlichen Eingriffstat-

bestand erfüllt. Die aufgegebenen Folgenutzung dient insoweit auch der naturschutzrechtlichen Kompensation der Flächeninanspruchnahme.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist nach alledem ausreichend sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie gesundheitliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden und die Anlagen ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes betrieben werden.

Umstände, die gegen die Errichtung und den Betrieb der Sedimentationsteiche sprechen, konnten nicht festgestellt werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sind erfüllt; die Antragstellerin hat daher einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden die unter Ziffer V. bezeichneten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind gesetzlich zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2a BImSchG), geeignet, erforderlich und angemessen, die Einhaltung und Erfüllung der geforderten gesetzlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Dieser Genehmigungsbescheid ist mit seinem verfügenden Teil sowie der Rechtsbehelfsbelehrung noch öffentlich bekanntzumachen und vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§§ 10 Abs. 7, 8 BImSchG, § 21a 9. BImSchV).

Hinweis:

Die Zulassung einer weiteren, über diese Genehmigung hinaus gehenden Erweiterung der Teichanlage zur Sedimentation von Rübenerde kann aus heutiger Sicht nicht in Aussicht gestellt werden. Insbesondere in Anbetracht des enormen Flächenverbrauchs für den Neubau von Sedimentationsteichen und den abfallrechtlichen Anforderungen einer Verwertung der Rübenerde, z.B. durch Wiederausbringen auf landwirtschaftlichen Flächen, wird der Antragstellerin empfohlen, rechtzeitig Alternativen zur Sedimentation der Rübenerde zu prüfen und eine entsprechende Betriebsweise im Werk Offstein einzuführen. Etwaige Genehmigungspflichten für eine Änderung der Betriebsweise sind zu beachten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage des Landkreises Bad Dürkheim (Impressum) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Volker Kaul

Anlagen:

- Empfangsbekenntnis (g.R.);
- Aufstellung über die eingereichten Antragsunterlagen gemäß Ziffer IV. dieses Bescheides (Anlage 1);
- Auflistung der Rechtsgrundlagen (Anlage 2);
- 2 Plansätze mit Genehmigungsvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde

Anlage 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, Wormser Straße 11, 67281 Obrigheim vom 30.11.2012 (Eingang: 11.12.2012) auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker des Werkes Offstein durch die Erweiterung der Teichanlage (Neubau von zwei Sedimentationsteichen) in der Gemarkung Bockenheim.

Aufstellung der eingereichten Antragsunterlagen gemäß Ziffer IV. dieses Bescheides:

1. „Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“ vom 30.11.2012 nebst Formularsatz, entsprechend dem „Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2)“;
2. Anlage 2.1: „Anlagen und Betriebsbeschreibung“ vom 30.11.2012;
3. Anlage 2.2: Plan „Erweiterung Teichanlage - Übersicht Lage des Vorhabens“ vom 30.11.2012;
4. Anlage 2.3: Plan „Erweiterung Teichanlage - Flächeninanspruchnahme und Eigentumsverhältnisse“ vom 30.11.2012, Maßstab 1:2.500;
5. Anlage 2.3.1: „Angaben zu den betroffenen Grundstücken: Bezeichnung der Flurstücke und Eigentümer“;
6. Anlage 2.4.1: „Antrag gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG zur vorzeitigen Errichtung“ vom 30.11.2012;
7. Anlage 2.4: Plan „Erweiterung Teichanlage - Übersichtsplan zum Antrag nach § 8a BImSchG“, Maßstab 1:2.500;
8. Anlage 3: „Blockfließbild Produktion und Abwasserbehandlung“ vom 30.11.2012;
9. Anlage 4.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan „Südzucker AG, Werk Offstein, Erweiterung Teichanlage, vom 24.03.2014 nebst Anlagen, erstellt vom Büro Baader Konzept GmbH Mannheim (Az.: 08029-5);
10. Anlage 4.2: „Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)“ des Büros Baader Konzept GmbH Mannheim vom 30.11.2012 (Az.: 08029-5);
11. Anlage 4.3: „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet 6315 - Klärteiche Offstein“ des Büros Baader Konzept GmbH Mannheim vom 30.11.2012 (Az.: 08029-5);
12. Anlage 4.4: „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ des Büros Baader Konzept GmbH Mannheim vom 30.11.2012 (Az.: 08029-5);
13. Anlage 5.1: „Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung (Baubeschreibung)“ vom 30.11.2012, erstellt von der Gesellschaft für Baugeologie und -meßtechnik mbH Ettlingen;

14. Anlage 5.2.1: Plan „Erweiterung Teichanlage - Übersichtslageplan“ vom 30.11.2012, Maßstab 1:2000;
15. Anlage 5.2.2: Plan „Erweiterung Teichanlage - Lageplan geplante Sedimentations-teiche 4 und 6“; Maßstab 1:1000;
16. Anlagen 5.3.1 - 5.3.7: Pläne Regelquerschnitte Dämme 1 bis 7, jeweils Maßstab 1:100;
17. Anlage 5.4: „Statische Berechnungen (Entwurfsplanung)“ vom 27.11.2012 der Gesellschaft für Baugeologie und -meßtechnik mbH Ettlingen;
18. Anlage 6.1: „Baulärmprognose zur Errichtung geplanter Teiche zur Erweiterung des Teichgeländes des Werkes Offstein“ vom 30.11.2012 (Nr. 03 0122 12) des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner;
19. Anlage 6.2: „Schallprognose zum Betrieb zusätzlicher Teiche 4 und 6 für die Teichanlage des Werkes Offstein“ vom 29.11.2012 (Nr. 03 0121 12) des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner;

Anlage 2

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749);
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. 2002, S 280), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280);
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, 387);

- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402);
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47);
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, S. 459);
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301);
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, S. 308), zuletzt geändert durch Art. 3 des Zweiten Landesgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
- Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974 S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S. 364);
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S 277);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. 2006, S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524);
- Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. 2009, S. 282);
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung für Leistungen der Prüferinnen und Prüfer für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. 2007, S. 22 zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2012 (GVBl. S. 380).

In Abdruck:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt

mit 1 Plansatz (zum Verbleib) zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 30.07.2013 (Az.: 23-5/51,0/13/27).

2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Referat 31/Fachbereich 4 -
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

mit 1 Plansatz (zum Verbleib) zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 24.07.2013 (Az.: 314-89 700/DÜW) und das Abstimmungsgespräch am 21.10.2014.

3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Obere Naturschutzbehörde -
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt

mit 1 Plansatz (zum Verbleib) zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahmen vom 13.02.2013 und 16.09.2013 (Az.: 42/553-361).

4. Verbandsgemeindeverwaltung
Grünstadt-Land
z.Hd. Herrn Fuchs
Industriestr. 11
67269 Grünstadt

mit 1 Plansatz (zum Verbleib) zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahmen vom 28.03.2013 (Az.: 2.1/06/611-21/Fu-bt) und der Bitte, die Ortsgemeinden Bockenheim und Obrigheim entsprechend zu informieren.

5. Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
z.Hd. Herrn Henninger
Chemnitzer Str. 3
67433 Neustadt

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahmen vom 14.03.2013 und 11.06.2013 (Az.: 14.-09.09).

6. Referat 50
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
im H a u s e

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre berufliche Stellungnahme vom 15.02.2013 (Az.: 41-00203/13/EW-Ph).

7. Referat 13
- Untere Landesplanungsbehörde -
z.Hd. Herrn Eichner
im H a u s e

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 14.02.2013 (Az.: 1/13/Ei).

8. Referat 52
- Untere Naturschutzbehörde -
z.Hd. Herrn Meyer
im H a u s e

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre naturschutzfachliche Stellungnahmen vom 13.02.2013, 20.08.2013 und 17.11.2014 (Az.: 362-11/5/My-Li).

z.d.A.
Bad Dürkheim, 23.06.2015
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag

Volker Kaul